

## Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das „Interdisziplinäre Ethik-Zentrum Freiburg“ der Albert-Ludwigs-Universität

### I. Bildung der Universitätseinrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat am 21.09.2005 die Einrichtung des Interdisziplinären Ethik-Zentrums Freiburg als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, GBl. v. 5.01.2005, S.: 1-75 beschlossen. Der Universitätsrat hat seine Zustimmung mit Beschluss vom 10.10.2005 erteilt.

### II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Interdisziplinären Ethik-Zentrums Freiburg

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 21.09.2005 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gemäß § 15 Abs. 7 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG beschlossen.

#### § 1

#### Rechtsform und Aufgabe

- (1) Das Interdisziplinäre Ethik-Zentrum Freiburg ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 LHG in Verbindung mit § 16 GO (Entwurf) . Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.
- (2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifender und interdisziplinärer Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- (3) Profilbildende Ziele:

Zentrale Aufgabe des Interdisziplinären Ethikzentrums ist die **Bündelung der Ethikkompetenzen** der Universität und die Etablierung einer tragfähigen Kooperationsstruktur der verschiedenen Disziplinen der ethischen Grundlagenwissenschaften und der Angewandten Ethik. Die Zielsetzungen des Interdisziplinären Ethikzentrums bestehen in der Förderung interdisziplinärer Ethik-Forschung, in der Etablierung innovativer fachübergreifender Lehrformen, in der Ausrichtung öffentlicher Veranstaltungen und schließlich in der Übernahme einer ethischen Beratungsfunktion für öffentliche und private Institutionen.

Im Einzelnen:

- Im Bereich der **Forschung** soll das Interdisziplinäre Ethikzentrum die bestehenden Forschungsansätze im Bereich der Ethik bündeln und eine Plattform des Austausches zwischen den verschiedenen Ethik-Disziplinen der Universität Freiburg bilden. Das Interdisziplinäre Ethikzentrum versteht sich als Ort der Vernetzung in zweifacher Hinsicht. Einerseits soll das Interdisziplinäre Ethikzentrum den Austausch innerhalb der verschiedenen Ethikdisziplinen fördern; andererseits soll es die Vernetzung der Ethikdisziplinen mit den verschiedenen Fachwissenschaften ermöglichen, deren neuen Kenntnisse und Eingriffsmöglichkeiten neue ethische Fragen aufwerfen. Das Interdisziplinäre Ethikzentrum soll Ansprechpartner für Probleme der angewandten Ethik sein und in enger Kooperation mit den Naturwissenschaften, der Medizin, den Ingenieurwissenschaften, den Forstwissenschaften u.a. eine ethische Reflexion ihrer Forschungsprojekte ermöglichen. Durch die Etablierung von Kooperationsstrukturen soll die Formulierung und Realisierung neuer interdisziplinärer Verbundprojekte im Bereich der Ethik erleichtert werden.

- Im Bereich der **Lehre** soll das Interdisziplinäre Ethikzentrum die verschiedenen Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtspektrum der theoretischen und angewandten Ethik im Hinblick auf Exzellenzausbildung vernetzen. Es soll den Ausbau interdisziplinärer Lehrveranstaltungen zu Fragen der Ethik ermöglichen und zentrale Informationsstelle für die Einrichtungen der Universität werden, die eigene Ethikveranstaltungen für einen interdisziplinären Zugang öffnen wollen. Insbesondere soll eine Kooperation mit dem Ethisch-Philosophischen Grundlagengrundstudium des Rektorats angestrebt werden. Eine zentrale Aufgabe des Interdisziplinären Ethikzentrums besteht darin, einen Masterstudiengang in Grundlagengragen der Ethik und ihren Anwendungsproblemen in den Einzeldisziplinen zu etablieren. Hierfür soll das Zentrum ein Curriculum entwickeln, das als Grundlage für einen Masterstudiengang dienen soll. Angestrebt ist eine Zusammenarbeit mit den Ethikzentren der Regio im Eucorbereich.

- Es ist beabsichtigt, ein Forum zur **öffentlichen Diskussion** aktueller Fragen der Ethik / Angewandten Ethik zu entwickeln. Dies soll mittels Veranstaltung von interdisziplinären Ringvorlesungen, interdisziplinären Kolloquien und Kongressen geschehen.

- Das Interdisziplinäre Ethikzentrum verfolgt das Ziel, eine **Beratungsfunktion** durch Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen für Entscheidungsträger aus Politik, Wissenschaftsorganisationen, Wirtschaft und Verbänden zu übernehmen.

## § 2

### Wissenschaftliche Mitglieder

- (1) Dem Zentrum werden Arbeitsbereiche von Professoren gemäß der Aufgabenstellung in § 1 Abs. 2 und 3 zugeordnet, welche
- a) an der Universität tätig sind,
  - b) die in § 1 Abs. 2 und 3 genannte profilbildende Forschung betreiben und

- c) bereit und in der Lage sind
- interdisziplinäre Forschung gemäß den Zielen aktiv zu betreiben
  - in ihrer Verfügung stehende personelle und apparative Ressourcen für das Zentrum einzusetzen und
  - Drittmittel für das Zentrum einzubringen bzw. einzuwerben.
- (2) Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fachdisziplinen gewahrt werden.
- (3) Diejenigen Professuren, deren Forschungsbereiche gemäß Abs. 1 dem Zentrum zugeordnet worden sind, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder. Über die Zuordnung von Projektbereichen der betreffenden Professuren entscheidet das Direktorium im Benehmen mit dem Rektorat. Das Direktorium kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied kein Projekt mehr durchführt.

### **§ 3 Assoziierte Mitglieder**

Das Direktorium kann folgende Personen als assoziierte Mitglieder auf 3 Jahre bestellen:

- andere Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 3 Forschungsvorhaben durchführen. Dies gilt insbesondere für Nachwuchswissenschaftler/innen, die eigenen drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte auf diesem Gebiet leiten oder
- außenstehende Wissenschaftler/innen – vorrangig aus dem Bereich der Regio – die zielgerichtete Forschung gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 3 betreiben.

Eine erneute Bestellung ist zulässig.

### **§ 4 Direktorium / Leitung des Zentrums**

- (1) Das Direktorium des Zentrums besteht aus vier hauptberuflich tätigen Professoren/Professorinnen, die Mitglieder des Zentrums gemäß § 2 sein müssen. Diese werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf drei Jahre bestellt. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Das Gründungsdirektorium und dessen Geschäftsführender Direktor/Direktorin werden vom Rektorat der Universität bestellt.
- (2) Eine erneute Bestellung der Mitglieder des Direktoriums ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger / eine Nachfolgerin gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 bestellt.
- (3) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind. Es koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden Aufgaben. Es ist für die fristgerechte Einleitung des Evaluationsverfahrens verantwortlich.

- (4) Die Beschlüsse des Direktoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Geschäftsführenden Direktors / Direktorin.
- (5) Das Direktorium wird von seinem Geschäftsführenden Direktor / Direktorin (§ 5) in der Regel einmal im Jahr einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

## **§ 5**

### **Geschäftsführender Direktor/ Geschäftsführende Direktorin**

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zum Geschäftsführenden Direktor / Geschäftsführenden Direktorin. Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin kann sich im Falle seiner / ihrer Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Bestellung der Stellvertretung,
  - Führung der laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung,
  - vertritt das Zentrum im Rahmen seiner / ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Universität,
  - beruft das Direktorium und die Mitgliederversammlung (sowie die erweiterte Mitgliederversammlung) ein,
  - unterrichtet einmal im Jahr die Mitgliederversammlung und das Rektorat über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten,
  - verwaltet die zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume soweit nichts anderes bestimmt ist,
  - übt das Hausrecht entsprechend den vom Rektor übertragenen Befugnissen aus und ist für die Ordnung im Zentrum verantwortlich.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Bericht und kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im Jahr einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

## **§ 7**

### **Erweiterte Mitgliederversammlung**

- (1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den wissenschaftlichen Mitgliedern die erweiterte Mitgliederversammlung.
- (2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erhält den Bericht des Direktoriums. Das Direktorium gibt den Teilnehmern der erweiterten Mitgliederversammlung Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen.
- (3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal jährlich einberufen. Er / sie leitet die Sitzung. Ein Viertel der Teilnahmeberechtigten kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

## **§ 8**

### **Evaluation**

- (1) Die Arbeiten des Zentrums werden in 5-jährigen Abständen, erstmals drei Jahre nach Gründung des Zentrums, von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss überprüft. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Zentrums sind dabei
- die wissenschaftliche Qualität von Forschung und Lehre,
  - die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität,
  - die Effizienz von Struktur und Organisation des Zentrums.

Zur Durchführung der Aufgaben des Ausschusses stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

- (2) Es wird ein Gutachterausschuss (Scientific Advisory Board) vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums bestellt. Dieser Ausschuss soll aus mindestens 5 und höchstens 7 externen Wissenschaftlern bestehen. Der Ausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des Zentrums, welcher dem Rektorat und dem Direktorium des Zentrums zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts des Gutachterausschusses eine Stellungnahme an das Rektorat, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse der Arbeit des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung des Zentrums eingegangen wird.
- (4) Das Rektorat entscheidet über den Fortbestand der Einrichtung und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

## **§ 9 Verwaltungsaufgaben**

Der Zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Zentrums nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten.

## **§ 10 Benutzung des Zentrums**

(1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.

(2) Personen, die dem Zentrum nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden) benötigen zur Benutzung der Einrichtung des Zentrums eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

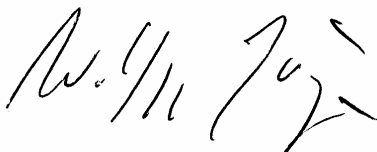
## **§ 11 Geschäftsordnung**

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Zentrum sich eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs geben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 21.12.2005



Professor Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor